

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 17. November 2020 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 17. August 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 17. November 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Der SAV begrüsst die in nArt. 48a Abs. 1 ArGV2 vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für die Nachtarbeit von Bauarbeitern auf Nationalstrassen.• Hingegen lehnt der SAV die in nArt. 48a Abs. 2 ArGV2 vorgesehene Meldepflicht indessen klar ab. |
|---|

1. Ausgangslage

Wie im erläuternden Bericht richtigerweise festgestellt wird, ist das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen gross. Gleichzeitig soll die Beschränkung des Verkehrsflusses möglichst geringgehalten werden. Durch die Verlegung der Arbeit in Randstunden wird zudem die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden und die Verkehrsteilnehmer stark reduziert. Aus diesen

Gründen wird die Arbeit an Nationalstrassen bereits heute von den üblichen Arbeitszeiten weg verlegt und die Gesuche für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit werden vom SECO regelmässig bewilligt.

2. Zu nArt. 48a Abs. 1 und 2 ArGV 2

- **Abs. 1**

Nacharbeit stellt Bauunternehmen vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Mit der vorgesehenen Anpassung werden einzelne Arbeitstätigkeiten von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Damit entfällt die jeweilige Einzelfallbeurteilung und der umständliche Bewilligungsprozess, **was den administrativen Aufwand der Unternehmen senkt und die Planungssicherheit erhöht. Dies ist sehr zu begrüßen.**

- **Abs. 2**

Mit der vorgesehenen Meldepflicht hat ein Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Wie der erläuternde Bericht festhält, ist diese Meldepflicht ein Novum in der ArGV2 und sei als rein formelle Auflage zu verstehen, die ausschliesslich für die Baustellen gemäss Abs. 1 zur Anwendung komme. **Nach Ansicht des SAV stellt diese Meldung eine Systemwidrigkeit in der ArGV2 dar.**

Dass diese Meldepflicht «als Ausnahme ohne Präjudiz für andere Fälle oder Branchen eingeführt wird», ändert nichts an der Systemwidrigkeit – im Gegenteil, **es wirft die Frage auf, ob nicht auch das Gleichbehandlungsgebot zwischen den Fällen und Branchen verletzt ist.**

Diese Meldepflicht soll es den Gewerkschaften ermöglichen, beim Kanton nachzufragen, ob auf einer Baustelle Nacharbeit geplant ist und falls die Voraussetzungen dafür umstritten sind, mittels Feststellungsverfügung die Klärung herbeizuführen. **Dies kann nicht Sinn und Zweck der Bestimmung in einer Verordnung sein. Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen haben den Arbeitsschutz, d.h. die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sicherzustellen.**

Schliesslich widerspricht die Meldung dem Bestreben, den administrativen Aufwand und die diesbezügliche Belastung zu verringern. Mit der Meldepflicht wird nur eine administrative Hürde durch eine andere ersetzt. **Der SAV lehnt somit eine Meldepflicht mit Nachdruck ab.**

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab Saija, lic.iur.
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach, MLaw
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht